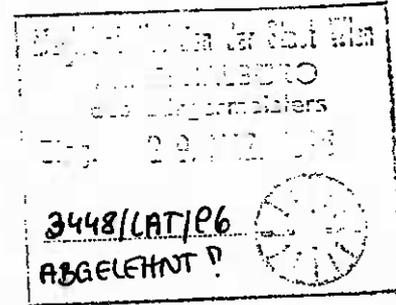


GEGEN-/ABÄNDERUNGS-/ZUSATZANTRAG

der Landtagsabgeordneten Jutta SANDER (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 29. 3. 1996
zu Post 7 der heutigen Tagesordnung
betreffend Differenzierung der Pflegegeldgewährung



BEGRÜNDUNG

Wie auch den Erläuternden Bemerkungen zur Vorlage sowohl des Bundespflegegeldgesetzes als auch des Wiener Pflegegeldgesetzes klar zu entnehmen ist, soll die Gewährung eines Pflegegeldes für behinderte Personen unabhängig vom persönlichen oder Familieneinkommen stattfinden, sondern eine pauschale Abgeltung von typischem Mehraufwand darstellen.

Mit dem vorliegenden Entwurf, der den bislang erst ab dem 3. Geburtstag entstehenden Anspruch in Einzelfällen auch schon früher einsetzen läßt, werden in diesem Teilbereich jedoch dem Pflegegeldgesetz fremde Unterscheidungskriterien (persönliche, familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse) eingeführt.

Diese Unterscheidungsmerkmale sind aber völlig unzutreffend bzw. gehen am Problem vorbei, da ja der typische Mehraufwand nicht von persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig ist. Sie sind daher völlig verzichtbar; wenn das Pflegegeld auch schon vor Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt wird, sollte dies ohne Bedachtnahme auf persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse geschehen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 (2) der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

GEGEN-/ABÄNDERUNGS-/ZUSATZANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Das Wiener Pflegegeldgesetz, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 66/1995, wird wie folgt geändert:

Im § 4 Abs. 1 des Wiener Pflegegeldgesetzes entfällt die Wortfolge "ab Vollendung des dritten Lebensjahres" ersatzlos.

Wien, am 29. 3. 1996

J. Sander
M. Huber
Friedrich Huber
R. ...